



Natur-und Kulturlandschaft Altdorfer Wald e.V.
Vorsitzender Jens Erlecke
Schafweide 3
88364 Wolfegg
Mail: Info.AldorferWald@gmx.de

NATUR - UND KULTURLANDSCHAFT ALTDORFER WALD E.V.

NATUR- UND KULTURLANDSCHAFT ALTDORFER WALD E. V.
Jens Erlecke, Schafweide 3, D-88364 Wolfegg

11. Feb. 2021

An die E-Mail – Adressatin,

an den E-Mail – Adressaten

der Gemeinden um den

ALTDORFER WALD

Information für die Gemeinden um den Altdorfer Wald

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Jahr 2020 hat der Verein NATUR-UND KULTURLANDSCHAFT ALTDORFER WALD E.V. eine Onlinepetition ins Leben gerufen, bei deren Abschluss über 13500 Unterschriften gesammelt wurden, mit dem Ziel, den Altdorfer Wald als Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach §26 des BNatSchG auszuweisen.

Um dieses Ziel auf eine breite Basis zu stellen wurde versucht die Anlieger-Gemeinden als Unterstützer zu gewinnen. Dabei durfte in vielen Gemeinden die Sichtweise und Argumentation des Vereins mittels Rederecht in einer Gemeinderatssitzung dargelegt werden. Als Ergebnis von diesem Prozess unterstützen mittlerweile sieben von 8 Anlieger-Gemeinden, herbeigeführt durch Gemeinderatsbeschlüsse, die Forderung den AW als LSG auszuweisen.

Basierend auf Informationsmaterial des Landratsamtes Ravensburg, in Rücksprache mit dem selbigen bzw. durch direkten Vortrag der zuständigen Dezernentin waren folgende Punkte die Hauptdiskussionsthemen welche von Seiten der Verwaltungen gegen ein LSG sprachen.

Ein LSG bezieht immer auch die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Höhenzüge oder Täler mit ein.

Ein reines Waldgebiet kann nicht zu einem LSG ausgewiesen werden.

Die Ausweisung von einem LSG wird anhand von fachgutachterlichen Einschätzungen und Abgrenzungen vorgenommen. Eine Einflussnahme ist dabei nur gering vorhanden.

Ist der Altdorfer Wald für ein LSG geeignet und dabei schutzwürdig und schutzbedürftig? Aktuell ist kein Baum gefährdet.

Der Verein hat in seinen Ausführungen diese Hauptpunkte in der Darstellung und Aussage der Verwaltung sowie der Dezernentin kritisiert und als nicht treffende Auslegung im Sinne des §26 BNatSchG dargestellt. Untermuert hat der Verein seine Argumentation mit Einschätzungen von Landschaftsgutachtern und Sachverständigen, der angewandten Praxis von ausgewiesenen reinen Waldgebieten als LSG und einer Bestätigung des Referatsleiters für Grundsatzfragen, Verwaltung und Recht im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg



Dieser betont dabei, dass: „Bei der Ausgestaltung eines Landschaftsschutzgebiets hat der Verordnungsgeber zudem einen weiten Gestaltungsspielraum sowohl im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung als auch auf die Zulässigkeit von Nutzungen des Gebiets.“

Zu dieser Sachlage möchten wir Ihnen folgende Informationen zukommen lassen.

In einer Anfrage des Kreisrates Rudolf Bindig an die Dezernatsleiterin Frau Steger in der letzten Kreistagssitzung am 04. Februar 2021 in Bezug auf die Ausweisung von einem reinen Waldgebiet als LSG bestätigte diese:

„Der Verordnungsgeber hat einen großen Spielraum bei der Definition der Schutzgüter und der Abgrenzung der Gebiete. Es ist rechtlich möglich nur einen Wald zu einem LSG zu erklären. Es komme zwar selten vor, aber rechtlich ist diese Möglichkeit vorhanden.“

Wieso in den durchgeführten Gemeinderatssitzungen ein anderer Sachverhalt dargelegt und vermittelt wurde, bewerten wir vom Verein nicht näher.

Im Ausblick auf anstehende Diskussionen und möglichen Einwendungen zur 2. Offenlegung des Regionalplanes möchten wir noch auf ein Schriftstück hinweisen, auf welches wir bei der Akteneinsicht „Altdorfer Wald“ im Landratsamt Ravensburg gestoßen sind.

Der Diplombiologe und Gutachter Lange –Eichholz von der Arbeitsgemeinschaft Hydrobiologie, Landschaftsbiologie, Planung und Umweltberatung, welcher bei anderen Schutzausweisungen im Auftrag des LRA RV tätig war/ist kommt in einem Vorgutachten bzw. vorläufiger naturschutzfachlicher Bewertung mit Datum vom 30. Oktober 2019 zur folgenden Einschätzung:

Eine einstweilige Sicherstellung im Vorgriff auf eine geplante Ausweisung wäre hier (gemeint ist der AW) möglich.

„Der gesamte Altdorfer Wald ist ohne Zweifel LSG-würdig.“

„Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass die Beantragung einer großflächigen LSG-Ausweisung, die das geplante Abbaugelände einschließt, im Moränengebiet des Altdorfer Waldes zwar sehr wünschenswert und naturschutzfachlich gut begründbar wäre, hierfür aber nach meiner Erfahrung mit erheblichem Widerstand der mitbetroffenen Gemeinden.....zu rechnen ist.“

Dieses Vorgutachten lag bei der Erstellung der Informationsmappe des LRA RV zum Thema Altdorfer Wald schon lange vor. Wieso es dem Infomaterial nicht beigelegt wurde und somit weder in den aufgeführten Gemeinderatssitzungen und noch in den Kreisratssitzungen zum Einsatz kam wollen wir nicht beurteilen. Nach unserer Einschätzung wäre es eine wichtige Unterlage gewesen.

Sollte von Seiten der Gemeinderäte oder Gemeinden Bedarf an diesem Vorgutachten bestehen so setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Erlecke (Vorsitzender)